

# **Information zur Entsendung von Arbeitnehmern bei grenzüberschreitenden Beschäftigungen**

## **A1-Bescheinigungen: elektronisches Antragsverfahren ist bei Entsendung ins Ausland verpflichtend**

### **1. Allgemeine Hinweise zu grenzüberschreitenden Beschäftigungen und Begrifflichkeit der Entsendung:**

Prinzipiell entscheidet jeder Staat in eigener Zuständigkeit darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer Mitglied eines sozialen Sicherungssystems wird und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind.

Werden Arbeitnehmer von deutschen Unternehmen/Dienststellen zum Arbeiten in andere EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) oder in die Schweiz entsandt, wird in der Praxis die sogenannte A1-Bescheinigung benötigt. Das gilt auch bei kurzen Einsätzen von nur wenigen Tagen oder Stunden.

Die Bescheinigung dient im Ausland als Nachweis dafür, dass in Deutschland aufgrund der Beschäftigung ein Versicherungsschutz (nach deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit) besteht und es sich nicht um Schwarzarbeit handelt.

Liegt keine A1-Bescheinigung vor, gilt grundsätzlich das Territorialprinzip, das heißt, Sozialversicherungsbeiträge wären in dem Land zu zahlen, in dem auch gearbeitet wird.

Arbeitgeber (personalverwaltende Dienststellen) sollten daher darauf achten, dass ihre Arbeitnehmer die A1-Bescheinigung bei der Tätigkeit im Ausland immer mit sich führen. Viele EU-Länder haben in letzter Zeit die Kontrollen verschärft.

### **2. Antragsverfahren**

#### **2.1. Landesmitarbeiter**

Die Anträge für A1-Bescheinigungen werden für die Landesbeschäftigten, die von der HBS Bezüge erhalten, über das Personalverwaltungs- und -abrechnungsverfahren LRM-Personalwesen (SAP) elektronisch erstellt.

Die HBS übernimmt den technischen Meldeverkehr mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern, sobald die im jeweiligen Ressort für A1-Bescheinigungen zuständige Stelle die notwendigen Daten im LRM-Personalwesen hinterlegt und einen entsprechenden Datensatz erzeugt hat. Dort erfolgt auch die Aushändigung der A1-Bescheinigung nach der Rückmeldung durch den Sozialversicherungsträger. In eilbedürftigen Fällen, bei denen die Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht mehr rechtzeitig vor Reiseantritt möglich ist, erhalten Sie von dort eine Antragsbestätigung, welche ersatzweise mitgeführt werden kann.

Für den Fall, dass Sie die zuständige Stelle in Ihrem Ressort nicht kennen, empfehlen wir, in Ihrer zuständigen Personalverwaltung mit einem SAP-Anwendungsbetreuer Kontakt aufzunehmen. Das Hessische Competence-Center für Neue

Verwaltungssteuerung (HCC) hat zu diesem Zweck am 10.06.2021 allen SAP-Anwendungsbetreuern für das Modul Personaladministration eine entsprechende HCC-SAP-Infomail zur Verfügung gestellt.

Falls für Sie eine Rentenversicherungsnummer vergeben wurde, die Sie z.B. als Beamter Ihrer Personalverwaltung oder der HBS noch nie mitgeteilt haben, sollten Sie diese vor der elektronischen Antragstellung bei Ihrer Personalverwaltung im System hinterlegen lassen. So können Sie Verzögerungen im elektronischen A1-Verfahren vermeiden.

## **2.2. Mitarbeiter von externen Kunden der HBS**

Für die Mitarbeiter von externen Kunden der HBS, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehören, gilt ein geändertes Antragsverfahren. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit Ihrem zuständigen Bezügebearbeiter der HBS auf.

## **2.3 Wann wird eine A1-Bescheinigung ausgestellt?**

Die Voraussetzungen sind beispielsweise, dass

- die deutschen SV- Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer mindestens einen Monat vor der Entsendung gegolten haben,
- der Auslandseinsatz voraussichtlich nicht länger als 24 Monate dauert. Wird der Auslandseinsatz verlängert, muss eine Ausnahmereinbarung abgeschlossen werden,
- die zeitliche Befristung von vornherein festgelegt ist und sich aus dem Arbeitsvertrag oder der Art der Tätigkeit ergibt.

Weitere Informationen zur Entsendung von Arbeitnehmern finden Sie auf der Internetseite der Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) [https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege/finden/entsendung\\_ausland/entsendung\\_ins\\_ausland.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege/finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html).

Die DVKA ist ebenfalls zuständig für allgemeine Auskünfte, die Herausgabe von länderspezifischen Merkblättern und Formularen, den Abschluss von Ausnahmereinbarungen und die Ausstellung von A1-Bescheinigungen bei Tätigkeiten, die gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten ausgeübt werden.